

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/4355 —

**Aufhebbare Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Problem

Ausdehnung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr chemischer Produkte, die für die Herstellung von Chemie-Waffen geeignet sind, auf weitere gefährliche Stoffe.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Zweiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 11/4355 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Unland	Müller (Pleisweiler)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Pleisweiler)

Die Verordnung der Bundesregierung wurde mit der Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/4405 Nr. 2.3 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 22. Juni 1989 vorzulegen.

Die Verordnung ist am 11. April 1989 im Bundesanzeiger Nr. 68 S. 1889 verkündet worden.

Die „Australische Initiative“ von 19 westlichen Industrieländern zur Verhinderung des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemie-Waffen geeignet sind, hat zwei Kontrolllisten vereinbart. Für eine Liste mit 8 (seit Dezember 1988: 9) besonders gefährlichen Stoffen ist eine staatliche Ausfuhrgenehmigungspflicht vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem durch Aufnahme in Abschnitt C Teil I der Ausfuhrliste entsprochen (bisher 8 Positionen).

Eine weitere Liste ebenfalls gefährlicher Stoffe mit seit Dezember 1988 35 Positionen unterliegt der freiwilligen Selbstkontrolle der Industrie. Allerdings haben die USA auch aus dieser Liste 8 Positionen unter staatliche Beschränkung genommen, wenn auch zum Teil nur gegenüber bestimmten Abnehmerländern. Diese 8 Stoffe werden nun auch in der Bundesrepublik Deutschland der Ausfuhrgenehmigungspflicht

unterworfen, so daß dann die Ausfuhr von insgesamt 17 Stoffen genehmigungspflichtig ist.

Zu der Liste von 9 besonders gefährlichen Stoffen gehört auch Thionylchlorid, das nunmehr einer Beschränkung bei der Ausfuhr unterliegt.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 527. Sitzung am 25. April 1989 einstimmig empfohlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen. Diese Empfehlung gilt als Beschluß des Bundesrates gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Plenarsitzung kein Land den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt. In seiner Sitzung am 12. Mai 1989 (BR-Drucksache 211/89) hat der Bundesrat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, von seinem Recht, die Aufhebung der Zweiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zu verlangen, keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Müller (Pleisweiler)

Berichterstatter

